

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Löffler Sand- und Kieswerke GmbH Bad Salzdetfurth

GAA v. 30.11.2021 — HI 20-099-01 —

Die Firma Löffler Sand- und Kieswerke GmbH, 30519 Hannover, Garvensstraße 1, hat mit Schreiben vom 14.12.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruch mit 3,7 ha Abbaufäche und einer Brech- und Klassieranlage mit 250t/h Durchsatzkapazität am Standort in 31162 Bad Salzdetfurth, Gemarkung Wesseln (Das Timmerbleek) Gemarkung Wesseln, Flur 4, Flurstück(e) 18 beantragt.

Da die Befristung der bisherigen Genehmigung am 31.12.2020 ausgelaufen ist wurde mit Schreiben vom 26.10.2021 eine Neugenehmigung der bisherigen Anlagen beantragt. Folgende Anlagen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wurden beantragt:

- Nr. 2.1.2 V (Steinbruch mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden) und
- Nr. 2.2 V (Brech- und Klassieranlage).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.3 der Anlage 3 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben aus Sicht der GAA Hildesheim keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Das Unternehmen Löffler Sand- und Kieswerke GmbH hat den Kalksteinbruch Wesseln der Forstgenossenschaft Wesseln in der Gemarkung Wesseln, Flur 4 auf dem Flurstück 18 betrieben.

Die Forstgenossenschaft Wesseln, welche die Bodenabbaugenehmigung inne hat, hat den Gesteinsabbau an das oben genannte Unternehmen übertragen. Dieses lässt den Kalkstein durch Lockerungssprengungen lösen und bearbeitet es für die Vermarktung durch eine mobile Brech- und Klassieranlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 27.06.2011 für den Betrieb des Steinbruchs mittels Gewinnungssprengungen (Az.: HI-11-013-01-11.5), wie auch die Genehmigung der Brecher- und Klassieranlage (01.03.2004, Akten-Nr.: Hi-12-0306-Ri/M) i. V. m. der Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein (06.10.2010, Az.: HI-10-024-01-11.6) ist auf das oben genannte Unternehmen ausgestellt und befristet worden. Da die Befristung ausgelaufen ist, wurde die Neugenehmigung der zuvor vorhandenen Anlagen beantragt.

2. Voraussetzung der Feststellung

Rechtsgrundlage dieser Feststellung sind im Wesentlichen §§ 5 und 7 des UVPG.

Die Anlage Nr. 2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist nicht in der Anlage 3 des UVPG erfasst und somit besteht hierfür keine UVP-Pflicht.

Die Anlage Nr. 2.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Anlage 3 des UVPG mit der Vorhabennummer 2.1.3 „Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden“ aufgeführt und fordert eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Aufgrund von § 7 Abs. 2 führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

3. Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG

Die Schutzkriterien wurden von den zuständigen Behörden wie folgt bewertet:

Nr.	Benennung	Gegebenheiten / Schutzkriterien liegen vor	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja	<u>nein</u>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	ja	<u>nein</u>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	ja	<u>nein</u>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja	<u>nein</u>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja	<u>nein</u>
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja	<u>nein</u>
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja	<u>nein</u>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasser-	ja	<u>nein</u>

Nr.	Benennung	Gegebenheiten / Schutzkriterien liegen vor	
	haushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	ja	<u>nein</u>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	ja	<u>nein</u>
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	ja	<u>nein</u>

Die Schutzkriterien wurden durch die zuständigen Behörden des Landkreises Hildesheim im November 2021 bewertet.

Fazit

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind (standortbezogene Vorprüfung).

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.